

**Verein des
Aichacher Sonderpädagogischen Förderzentrums
Edith-Stein-Schule e. V.**

Schulstr. 29, 86551 Aichach
Tel.: (0 82 51) 8 77 93 – 0 · FAX: (0 82 51) 8 77 93 – 40
www.sfz-aichach.de; E-Mail: Edith-Stein-Schule.SFZ.Aichach@t-online.de



SATZUNG

(geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2017)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Dem Verein gehören Eltern, Freunde und Förderer von Kindern und Jugendlichen des Aichacher Sonderpädagogischen Förderzentrums der Edith-Stein-Schule sowie aller sprach-, entwicklungs- und lernauffälliger Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an.
2. Der Verein trägt den Namen „**Verein des Aichacher Sonderpädagogischen Förderzentrums Edith-Stein-Schule e.V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist Aichach.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Aufgabe, Zweck und Ziel des Vereins ist die Hilfestellung bei sonderpädagogischem Förderbedarf.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1.1 Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe den obengenannten Personenkreis darstellen.
 - 1.2 Vermittlung, Beratung und Unterstützung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung beitragen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen dieser Kinder und Jugendlichen werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisatoren ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft im „Bayrischen Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.“ und über diesen im „Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.“ mit dem Sitz in Münster beantragen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss,
 - b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss,
 - c) Tod.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitrittszahlung im Rückstand ist.
Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden (Kreis-, Landes-, Bundesverband) ein.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
Bei Satzungsänderung müssen diese mit bisherigem und vorgesehendem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, und ab 19 Jahren haben sie das passive Wahlrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis.

4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und bei Bedarf Ausschüsse und lädt als regelmäßige Gäste den amtierenden Schulleiter oder Schulleiterin bzw. Konrektor oder Konrektorin und ein Mitglied des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen ein.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende, bei schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das „Sonderpädagogische Förderzentrum Edith-Stein-Schule“ in Aichach mit der Maßgabe, die übergebenen Gelder **unmittelbar und ausschließlich** in der gleichen Weise zu verwenden wie es der aufgelöste Verein in der Vergangenheit gehandhabt hat.

ENDE DER SATZUNG